



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.804/3
vom 11. März 2013

über

einen Dekretvorentwurf 'zur Förderung von Kunst und Kultur in
der Deutschsprachigen Gemeinschaft'

Am 25. Januar 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 11. März 2013 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Dekretvorenturf ‚zur Förderung von Kunst und Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 26. Februar 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Bruno SEUTIN, Staatsräte, Lieven DENYS und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. März 2013 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹, sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, eine Regelung über die Förderung von Kunst und Kultur, hauptsächlich durch Bezuschussung, einzuführen. All die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Kapitel 1 enthält Definitionen und einige allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 4).

Kapitel 2 regelt die Förderung der professionellen Kulturträger, d.h. die Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Kulturveranstalter und die Kulturproduzenten. Dieses Kapitel enthält einen Abschnitt mit allgemeinen Bestimmungen (allgemeine Bezuschussungsbedingungen, Bestimmungen über das Kulturkonzept, die Übermittlung eines Gutachtens an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft [nachstehend: die Regierung] und die Entscheidung der Regierung in Bezug auf die Bezuschussung und Bestimmungen über den abzuschließenden Geschäftsführungsvertrag oder die abzuschließende Kulturvereinbarung – Artikel 5 bis 11) und drei Abschnitte mit spezifischen Bestimmungen über die drei Arten professioneller Kulturträger (Artikel 12 bis 14 für die zwei zu fördernden Kulturzentren, Artikel 15 und 16 für die Kulturveranstalter und Artikel 17 bis 18 für die Kulturproduzenten).

Kapitel 3 regelt die Förderung von Kulturprojekten und Künstlern. Es enthält allgemeine Bestimmungen (Artikel 19 bis 20), eine Regelung über die Bezuschussung besonderer Kulturprojekte (Artikel 21 bis 23), eine Regelung über die Bezuschussung der projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des Unterrichtswesens und Künstlern, professionellen Kulturträgern oder Amateurkunstvereinigungen (Artikel 24 bis 26), eine Regelung über die Bezuschussung von Kulturprojekten Jugendlicher (Artikel 27 bis 30), eine Regelung über Stipendien für Künstler (Artikel 31 und 32) und eine Regelung über die Auszeichnung „Künstler der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ (Artikel 33 bis 36).

Kapitel 4 regelt die Förderung von Amateurkunst und Folklore. Es enthält eine allgemeine Bestimmung (Artikel 37), Bestimmungen über die Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen für Musik, Tanz und Theater (Artikel 38 bis 57), Bestimmungen über die Bezuschussung von Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurkunst- und Folklorevereinigungen (Artikel 58 bis 60) und Bestimmungen über die Bezuschussung eines Amateurkunstverbands (Artikel 61 bis 65).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Kapitel 5 bezieht sich auf die Bezuschussung der Anschaffung von „Ausrüstungsgegenständen“ durch die geförderten professionellen Kulturträger, den geförderten Amateurkunstverband und die geförderten Amateurkunstvereinigungen (Artikel 66 bis 70) und auf das Erwerben von Instrumenten durch die Regierung, die diese Minderjährigen ausleiht (Artikel 71).

Kapitel 6 bezieht sich auf den Schutz und die Förderung des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es handelt sich insbesondere um eine Regelung über die Erfassung eines Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes und über die Eintragung in dieses Verzeichnis (Artikel 72 bis 73) und um eine Regelung über die Bezuschussung von Maßnahmen zur Bewahrung dieses Kulturerbes (Artikel 74 bis 76).

Kapitel 7 enthält Bestimmungen in Bezug auf die Anpassung der in dem Entwurf erwähnten Zuschussbeträge an die verfügbaren Haushaltsmittel und an den Index der Lebenshaltungskosten (Artikel 77), auf die Kontrolle über die Erfüllung des anzunehmenden Dekrets (Artikel 78) und auf die Rückforderung gewährter Zuschüsse (Artikel 79).

Kapitel 8 enthält Schlussbestimmungen, mit einem Artikel über aufzuhebende Regelungen (Artikel 80), einem Artikel über das Verhältnis der auf Grundlage des zu verabschiedenden Dekrets ausgezahlten Zuschüsse zu früher gewährten Zuschüssen (Artikel 81), Übergangsbestimmungen (Artikel 82) und einem Artikel über das Inkrafttreten des zu verabschiedenden Dekrets (Artikel 83).

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Der Beauftragten zufolge wird mit Kapitel 6 des Entwurfs Kapitel III der am 17. Oktober 2003 in Paris verabschiedeten Konvention ‚zum Schutz des immateriellen Kulturerbes‘ durchgeführt, die, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch das Dekret vom 13. März 2006 genehmigt wurde. Dieses Kapitel wird jedoch nicht durch den Entwurf vollständig durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob der Entwurf diesbezüglich zu ergänzen ist, oder ob das o.a. Kapitel mit anderen Dekreten oder Erlassen weiter durchgeführt werden wird.

Zur Durchführung von Artikel 15 der genannten Konvention könnte jedenfalls in Kapitel 6 des Entwurfs geregelt werden, wie die in diesem Artikel erwähnten Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen am Inventarisieren und am Schutz des immateriellen Kulturerbes beteiligt werden können.

Zudem wäre es besser, die Begründung zu ergänzen, damit ersichtlich wird, dass der Entwurf auch auf die Durchführung der o.a. Konvention abzielt, und in welchem Maße er sie durchführt.

4.1. Der Entwurf fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘, sodass er mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere mit dessen Artikeln 10 und 11, vereinbar sein muss.

4.1.1. Insofern der Entwurf Einrichtungen betrifft, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, ist er im Lichte von Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zu prüfen. Dieser Artikel bestimmt, dass die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an eine ganze Kulturgemeinschaft (jetzt: Gemeinschaft) richten, „durch Dekret“ festgelegt werden. Zudem wird in demselben Artikel bestimmt, dass das Dekret für die betreffenden Einrichtungen eine bestimmte finanzielle Intervention vorsieht, die aus einer Anzahl von genauer bestimmten Elementen besteht; daraus kann abgeleitet werden, dass die Bezuschussung der genannten Einrichtungen auch durch Dekret erfolgen muss. Hinsichtlich der Anerkennung und der Bezuschussung der genannten Einrichtungen ist die Möglichkeit für den Dekretgeber, der Regierung Zuständigkeiten zu übertragen, eher beschränkt. Der Dekretgeber kann höchstens die Regierung ermächtigen, die von ihm selber festgelegten Grundsätze zu präzisieren. Dies setzt voraus, dass der Dekretgeber selber die für die Ausarbeitung dieser Grundsätze richtungsweisenden Kriterien bestimmt.

Der Entwurf setzt die Anerkennung von Einrichtungen, Organisationen oder Verbänden nicht voraus, sondern regelt unmittelbar deren Bezuschussung, bis auf den Amateurlustverband, der wohl anerkannt wird (Artikel 61). Was die Förderung der Amateurlustvereinigungen angeht, wird jedoch bestimmt, dass sie in eine im Sinne des Entwurfs geregelte Kategorie eingestuft werden müssen, um bezuschussungsfähig zu sein (Artikel 38 Nr. 5), was eventuell als eine Form der Anerkennung betrachtet werden könnte. Der Beauftragten zufolge sind die Amateurlustvereinigungen jedoch keine Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, sodass dies nicht wichtig ist.

Man darf annehmen, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 auch Anwendung findet, wenn nur die Bezuschussung, unabhängig von der Anerkennung, geregelt wird. Kapitel 5 dieses Gesetzes, zu dem die Artikel 10 und 11 gehören, zielt tatsächlich darauf ab, dass die öffentlichen Mittel ohne Diskriminierung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen gewährt werden. Ob in diesem Rahmen die Zwischenphase der Anerkennung eingelegt wird oder nicht, hat keine entscheidende Bedeutung.

4.1.2. Was die Bezuschussung von Einrichtungen angeht, deren Tätigkeiten sich nicht an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, wird in Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 nur vorgeschrieben, dass die Anerkennung und die Bezuschussung aufgrund eines Dekrets festgelegt werden, sodass Delegationen nur auf einer ausreichenden deutlichen Rechtsgrundlage beruhen können müssen (of korter: beruhen müssen).

4.2. Der Beauftragten zufolge können folgende Zuschüsse als Zuschüsse an Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, betrachtet werden: die Bezuschussung der Kulturveranstalter (Artikel 5 bis 11, 15 und 16 des Entwurfs), die Bezuschussung der Kulturproduzenten (Artikel 5 bis 11, 17 und 18 des Entwurfs), die Bezuschussung besonderer Kulturprojekte (Artikel 21 bis 23 des Entwurfs) und die Bezuschussung eines Amateurlustverbands (Artikel 61 bis 65 des Entwurfs).

Was die Übereinstimmung des Entwurfs mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 angeht, kann Folgendes bemerkt werden.

4.2.1. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 muss die Bezuschussung der „Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an eine ganze Kulturgemeinschaft richten“, die Zuschüsse für einen stabilen Personalkern, die jährliche Gewährung eines pauschalen Betriebszuschusses und die Gewährung von Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten umfassen.

Im Entwurf wird nicht bzw. gewiss nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, ob diese Bestandteile für jeden der in 4.2 genannten Zuschüsse vorhanden sind. Dem ist abzuhelfen und die im Entwurf benutzte Terminologie ist auch mit der im Gesetz vom 16. Juli 1973 benutzten Terminologie besser in Übereinstimmung zu bringen.

4.2.2. Was das in Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 aufgenommene Legalitätsprinzip betrifft, kann Folgendes bemerkt werden.

4.2.2.1. Hinsichtlich der Zuschüsse an Kulturveranstalter und –produzenten legt der Entwurf tatsächlich die Bezuschussungsbedingungen fest (die allgemeinen und die spezifischen, siehe die Artikel 7, 8, 15 und 17), aber die Festlegung der Beurteilungskriterien, die die Jury anwenden muss, um die Anträge auf Bezuschussung zu bewerten, wird der Regierung völlig überlassen (Artikel 9 § 3 Absatz 1). Das in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 verankerte Legalitätsprinzip schreibt jedoch vor, dass die Beurteilungskriterien, oder wenigstens deren Finalität, durch Dekret festgelegt werden. Der Entwurf ist dahingehend zu ergänzen.

4.2.2.2. Was die Zuschüsse für besondere Kulturprojekte betrifft, regelt Artikel 22 des Entwurfs tatsächlich die Einreichung des Antrags auf Bezuschussung und die diesem Antrag beizufügenden Unterlagen, aber es wird sonst nichts hinsichtlich des Verfahrens für die Behandlung der Anträge und das Treffen einer Entscheidung vorgesehen; wer die Entscheidung trifft, wird sogar nicht festgelegt. Alle wesentlichen Elemente des Verfahrens müssen jedoch im Entwurf geregelt werden, sodass der Entwurf auch diesbezüglich zu ergänzen ist.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Zuschüsse für einen Amateurkunstverband (siehe die Artikel 63 und 64 des Entwurfs).

4.2.2.3. Hinsichtlich der letzt genannten Zuschüsse bestimmt Artikel 65 des Entwurfs, dass die Aufgaben und Zielvorgaben des Amateurkunstverbands, die Umsetzung des Kulturkonzepts sowie die Höhe der jährlichen Pauschale für die Dauer des Förderzeitraums in einer Kulturvereinbarung festgelegt werden, die zwischen der Regierung und dem anerkannten Verband abgeschlossen wird.

In diese Vereinbarung kann keine zusätzliche Bezuschussungsbedingung aufgenommen werden. Wenn beabsichtigt wird, die in den Artikeln 61 und 62 des Entwurfs vorgesehenen Bezuschussungsbedingungen zu ergänzen, ist dies im Entwurf selber vorzunehmen. Die Vereinbarung kann sich nur auf die Konkretisierung der durch Dekret festgelegten Bedingungen beziehen.

4.3. Was die anderen Zuschüsse betrifft, die der Beauftragten zufolge nicht für Einrichtungen bestimmt sind, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft

richten, ist, wie bereits bemerkt wurde, nur erforderlich, dass die Bezuschussung aufgrund eines Dekrets geregelt wird.

Für die Zuschüsse an projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des Unterrichtswesens und Künstlern, professionellen Kulturträgern oder Amateurkunstvereinigungen (Artikel 24 bis 26 des Entwurfs) wird, abgesehen von dieser Beschreibung der Bezuschussung, keine Bezuschussungsbedingung oder keine Bestimmung über die Behandlung von Anträgen und das Treffen einer Entscheidung festgelegt. Die Regierung sollte wenigstens ermächtigt werden, um dies näher zu regeln.

In Artikel 30 des Entwurfs ist zu bestimmen, wie das darin erwähnte Gremium zusammengesetzt wird, oder ist der Regierung dazu zu ermächtigen.

Was die Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung des immateriellen Kulturerbes (Artikel 74 bis 76 des Entwurfs) betrifft, wird nichts über die Beurteilung der Anträge und über das Verfahren (abgesehen von dem Antrag selber) vorgesehen. Auch hier sollte der Entwurf ergänzt werden oder der Regierung eine Ermächtigung erteilt werden.

5. Die Artikel 9 § 3 Absatz 1, 32 § 5 Absatz 2, 35 § 4 Absatz 2, und 43 § 1 des Entwurfs bestimmen, dass die Regierung eine Jury oder eine Fachjury einsetzt, für das Sekretariat sorgt und eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Jury festlegt. Ähnliche Bestimmungen stehen in den Artikeln 49 § 1 und 55 § 1 des Entwurfs, aber darin wird nicht bestimmt, dass die Regierung für das Sekretariat der Fachjury sorgt; dies ist wahrscheinlich hinzuzufügen. Deutlichkeitshalber ist ebenfalls eine Ermächtigung zu gewähren, um die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Jury oder der Fachjury zu regeln.

6. In Artikel 7 § 1 Nr. 3 a) des Entwurfs wird als Bezuschussungsbedingung gestellt, dass die Organisation eine „überregionale Ausstrahlung“ haben muss. In Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 ist von dem Besitz einer „regionalen und überregionalen Ausstrahlung“ und in Artikel 21 Nr. 2 einer „überregionalen oder gemeindeübergreifenden Ausstrahlung“ die Rede.

Die Beauftragte wurde gefragt, was mit diesen Begriffen zu verstehen ist. Sie erklärte:

„Damit wird gemeint, Zuschauer in einem größeren Radius als der Heimatgemeinde zu akquirieren bzw. anzusprechen.

Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, könnte in den drei Artikel (7, 13 und 21) die gleiche Wortfolge ‚regionale oder überregionale Ausstrahlung‘ benutzt werden.“

Auf jedem Fall sind einheitliche und deutliche Begriffe zu benutzen und darf es keinen Widerspruch zwischen der in Artikel 7 § 1 Nr. 3 a) erwähnten Bedingung und Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs geben, da in Artikel 7 die allgemeinen Bezuschussungsbedingungen für professionelle Kulturträger festgelegt werden, zu denen die Kulturzentren gehören, und in Artikel 13 die spezifischen Bezuschussungsbedingungen für diese Zentren bestimmt werden.

7. In den Artikeln 15 § 2 und 17 §§ 1 Absatz 1 Nr. 5 und 2 bis 5 des Entwurfs wird vorgeschrieben, dass eine Mindestanzahl von Tätigkeiten jährlich veranstaltet wird und im ersten Fall auch eine Mindestanzahl von Besuchern erforderlich ist.

Über das Verhältnis dieser Bestimmungen zum Artikel 82 §§ 1 und 2 des Entwurfs erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Nach einer einjährigen Übergangsphase wird als Basis für die neue Förderung 2015-2019 der Durchschnitt der kulturellen Aktivitäten der drei Jahre vor Inkrafttreten des Dekrets berücksichtigt. Danach ist der Durchschnitt der Aktivitäten der vorigen fünfjährigen Förderphase ausschlaggebend.“

Es ist zu empfehlen, in Artikel 82 §§ 1 und 2 des Entwurfs auf die betreffenden Bestimmungen hinzuweisen. Die endgültige Regelung sollte außerdem in den Artikeln 15 und 17 des Entwurfs selber stehen.

8. In Artikel 21 des Entwurfs wird bestimmt, dass natürliche Personen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 ‚über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ einen Zuschuss bereits erhalten oder die bereits anderweitig von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert worden sind, für besondere Kulturprojekte bezuschusst werden können.

In Artikel 38 Nr. 4 des Entwurfs wird als Bedingung für die Bezuschussung der Amateurlustvereinigungen gestellt, dass sie gemäß dem o.a. Artikel 12 in den Genuss der Basisförderung einer der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets kommen oder in dem Jahr, das der Einstufung vorausgeht, einen Zuschuss der Regierung erhalten haben.

Artikel 66 des Entwurfs regelt die Bezuschussung von unter anderem geförderten Amateurlustvereinigungen für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Diese Bezuschussung wird auf die Amateurlustvereinigungen beschränkt, die eine Basisförderung durch eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets gemäß dem o.a. Artikel 12 erhalten.

Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 regelt die Bedingungen, unter denen Vereinigungen und öffentliche Bibliotheken Anrecht auf eine Basisförderung durch die Gemeinde haben. Diese Basisförderung wird mit dem Teil der Dotation für Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken bezahlt, die die Deutschsprachige Gemeinschaft über die Gemeinden verteilt.

Aufgrund des Gleichheitsprinzips gibt die Beauftragte folgende Rechtfertigung:

„Die Gemeinden kontrollieren mithilfe von Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 die Aktivitäten der Vereinigungen, damit die Zuschüsse nur regulär aktiven Vereinen zugute kommen (die seit mindestens einem Jahr regelmäßig in der Gemeinde tätig sind). Um eine unnötige doppelte Kontrolle zu vermeiden, hängt die DG sich im Sinne der Subsidiarität an diese Prüfung an. Die in Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 festgelegte Basisförderung steht allen Vereinigungen gleichermaßen zur Verfügung, die die festgelegten Kriterien erfüllen. Daher liegt hier keine Ungleichbehandlung vor.“

Zusätzlich zu dem allgemeinen Kriterium, nach dem die betreffenden Vereinigungen und öffentlichen Bibliotheken seit mindestens einem Jahr regelmäßig in der Gemeinde tätig bzw. geöffnet sein müssen und auf das die Beauftragte anzuspielen scheint, bestimmt Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 jedoch, dass die Zuschüsse aufgrund der von jeder Gemeinde festgelegten objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien für die Bezuschussung der Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen gewährt werden. Diese Kriterien können in jeder Gemeinde verschieden sein, da sie von den Gemeinden selber festgelegt werden. Es ist deshalb wohl möglich, dass völlig ähnliche Vereinigungen für ein besonderes Kulturprojekt in dem einen Fall wohl und im anderen Fall nicht bezuschusst werden, je nachdem sie die Gemeinkriterien, um aufgrund Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 bezuschusst zu werden, erfüllen oder nicht erfüllen. Fraglich ist, ob die Verfasser des Entwurfs dieser Folge Rechnung getragen haben und ob es einen angemessenen Grund gibt, um eine Bezuschussung auf der Ebene der ganzen Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer Bezuschussung, deren Kriterien (ebenfalls) auf der Ebene der Gemeinden bestimmt werden, zu verbinden.

9. In den Artikeln 43 § 1 Absatz 1, 49 § 1 Absatz 1 und 55 § 1 Absatz 1 des Entwurfs wird festgelegt, dass die Fachjury die Bewerber einstuft. Gemäß den Artikeln 44 § 1, 50 und 56 des Entwurfs steht es der Regierung zu, die Amateurkunstvereinigungen einzustufen.

Über die Frage, ob beabsichtigt wird, dass die Fachjury lauter der Regierung ein Gutachten erteilt oder selber eine Entscheidung trifft, erklärte die Beauftragte:

“Die Jury nimmt die Einstufung vor. Die Regierung folgt diesem Vorschlag und hat hier keinen Handlungsspielraum. Artikel 44 §1 des Entwurfs wird dementsprechend angepasst.”

Die Artikel 44 § 1, 50 und 56 des Entwurfs müssen also tatsächlich angepasst werden.

10. Was die Zuschüsse für Amateurkunst- und Folklorevereinigungen (Artikel 58 bis 60 des Entwurfs) betrifft, ist zu verdeutlichen, wer die Entscheidung zur Gewährung der Zuschüsse trifft. Dieselbe Bemerkung gilt für die Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände (Artikel 66 bis 70 des Entwurfs).

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

11. In Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs wird der Begriff „Kultur“ als „die in Artikel 4 Nummer 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen genannten kulturellen Angelegenheiten“ definiert.

Der Entwurf bezieht sich tatsächlich zwar größtenteils auf diese beiden Angelegenheiten, aber Kapitel 6, das sich auf den Schutz des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht, betrifft die in Nr. 4 von Artikel 4 des Sondergesetzes

vom 8. August 1980 erwähnte Angelegenheit „Kulturerbe“. In Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs scheint dieser Teil von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 deshalb ebenfalls erwähnt werden zu müssen.

Artikel 5

12. In Artikel 5 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Regierung Zuschüsse für „Kunst und Kultur“ gewährt. „Kunst“ bildet jedoch bereits einen Bestandteil des Begriffs „Kultur“, wie er in Artikel 1 des Entwurfs definiert wird, sodass nur noch „Kultur“ in Artikel 5 anzugeben ist.

Artikel 8

13. In Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs ist der Beauftragten zufolge unter den Wörtern „die Verfahrensweise des Konzepts“ das Verfahren für die Einreichung des Konzepts zu verstehen; dies ist in der Bestimmung zu präzisieren.

Artikel 11

14. Was den in Artikel 11 § 1 des Entwurfs erwähnten Geschäftsführungsvertrag betrifft, ist daran zu erinnern, dass ein solcher Vertrag auf die praktischen Anwendungsbestimmungen oder Vereinbarungen über die darin aufzunehmenden Angelegenheiten beschränkt bleiben muss, und deshalb diesbezüglich keine neue normative Regel wie beispielsweise neue Bezuschussungsbedingungen enthalten kann.

Artikel 15

15. In Artikel 15 § 1 Nr. 5 des Entwurfs geht es der Beauftragten zufolge darum, dass der betreffende Kulturveranstalter *jährlich* mindestens eine Kulturproduktion unterstützen muss. Sie ist damit einverstanden, dass dies in dieser Bestimmung präzisiert werden muss.

Artikel 24

16. Der Beauftragten zufolge gibt es keinen Unterschied zwischen Kulturprojekten und Kunstprojekten und sind die Wörter „oder künstlerische“ in Artikel 24 des Entwurfs auszulassen (siehe übrigens die Definition des Begriffs „Kultur“ in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs).

17. Es werden keine Kriterien festgelegt, um zu beurteilen, ob Zuschüsse für ein bestimmtes Projekt gewährt werden oder nicht. Über die Frage, wie die Auswahl verlaufen wird, wenn es mehr Bewerber als die Anzahl gibt, die bezuschusst werden kann, erklärte die Beauftragte, dass Kriterien in Artikel 24 des Entwurfs tatsächlich eingefügt werden müssen.

Artikel 30

18. In Artikel 30 des Entwurfs sollen die richtunggebenden Elemente aufgenommen werden, von denen sich das Gremium bei der Erstellung der darin erwähnten Beurteilungskriterien inspirieren lassen muss und denen die Regierung bei der Billigung dieser Kriterien Rechnung tragen muss.²

19. Regeln bezüglich der „Befangenheit“, die (auch) die Antragsteller von Zuschüssen betreffen, gehören nicht in eine Geschäftsordnung, die nur praktische Regeln bezüglich der internen Arbeitsweise der betreffenden Instanz enthalten kann. Der Satzteil „die insbesondere die Vorgehensweise bei Befangenheit von Gremiumsmitgliedern festlegt“ ist in Artikel 30 Absatz 3 des Entwurfs also auszulassen. Wie in vielen anderen Artikeln des Entwurfs (siehe die Artikel 9 § 3 Absatz 1, 32 § 5 Absatz 1, 35 § 4 Absatz 1, 43 § 1 Absatz 2, 49 § 1 Absatz 2 und 55 § 1 Absatz 2) kann die Regierung ermächtigt werden, eine Regelung über die Befangenheit einzuführen.

Artikel 59

20. Fraglich ist, ob die Regierung auch in Artikel 59 des Entwurfs nicht ermächtigt werden muss, die Beurteilungskriterien für die Anträge zur Förderung der darin erwähnten Jubiläumsfeierlichkeiten festzulegen. Der Beauftragten zufolge wird jedem Antrag jedoch entsprechen werden, sodass es nicht nötig ist, Beurteilungskriterien festzulegen. Trotzdem scheint sich aus Absatz 2 von Artikel 59 zu ergeben, dass durchaus manche Kriterien zu benutzen sind, die folglich zu verdeutlichen sind oder für die eine Delegation der Regierung zu erteilen ist. Auf jeden Fall ist zu bestimmen, wann es genau von einem Jubiläum die Rede sein kann.

Artikel 61 und 62

21. Aufgrund der Artikel 61 und 62 des zu verabschiedenden Dekrets wird nur ein Amateurliteraturverband anerkannt und bezuschusst werden können. Dies verstößt nicht gegen das Verfassungsprinzip der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, vorausgesetzt, dass es eine angemessene Rechtfertigung dafür besteht. In Anbetracht von den Aufgaben des o.a. Verbands scheint eine solche Rechtfertigung tatsächlich zu bestehen, es ist jedoch zu empfehlen, diese Rechtfertigung in der Begründung wiederzugeben.

22. Die in den Nrn. 3 und 4 von Artikel 61 Absatz 2 des Entwurfs erwähnten Aufgaben sollten näher beschrieben werden. So können die in Nr. 3 erwähnten Weiterbildungen präzisiert werden und kann die Aufgabe des in Nr. 4 erwähnten Dokumentationszentrums näher beschrieben werden.

² In Anbetracht der zu bezuschussenden Tätigkeiten scheint annehmbar zu sein, dass die Aufgabe, diese Kriterien festzulegen, im Gegensatz zu vielen anderen Artikeln bezüglich der Bezuschussung nicht der Regierung selber überlassen wird, sondern dass darin nur eine Billigung vorgesehen wird.

23. In Artikel 62 Nr. 4 des Entwurfs wird lieber auf die „Unparteilichkeit“ als auf die „Neutralität“ verwiesen.

Artikel 64 und 65

24. Da der Amateurkunstverband für die Kunstsparte Musik hauptsächlich Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben erfüllt, wird in den Artikeln 64 und 65 des Entwurfs lieber nicht auf ein „Kulturkonzept“ und eine „Kulturvereinbarung“ verwiesen und müssen diese Artikel mit der in Artikel 62 des Entwurfs aufgenommenen Aufgabenbeschreibung dieses Verbands mehr in Einklang gebracht werden. Die Vereinbarung kann sich übrigens, wie es bereits bemerkt wurde (siehe Bemerkung 4.2.2.3), nur auf die Konkretisierung von durch Dekret oder Verordnung festgelegten Regeln beziehen.

Artikel 66

25. Über Artikel 66 Absatz 3 des Entwurfs erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Nur das Schlagwerk ist wirklich für den gesamten Verein von Belang. Andere Instrumente dienen eher dem individuellen Gebrauch und entsprechen somit nicht der Zielsetzung einer Vereinsbezuschung.“

Artikel 78

26. Der Beauftragten zufolge zielt Artikel 78 des Entwurfs nicht darauf ab, als Rechtsgrundlage für Bestimmungen eines Ausführungserlasses, die die Aufsicht regeln, zu dienen, sondern ist dieser Artikel eine bloße Wiederholung von Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushalte, die Kontrolle der Zuschüsse und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘. Dieses Gesetz ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 50 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ anwendbar.

Der o.a. Artikel 12 bestimmt Folgendes:

„Door het aanvaarden van de subsidie verleent de begunstigde meteen aan de in artikel 2 opgesomde gemeenschappen en gewesten het recht om ter plaatse controle te doen uitoefenen op de aanwending van de toegekende gelden.

De regering of het verenigd college zorgt voor de organisatie en de coördinatie van de controle. Voor die controle doen zij onder meer een beroep op de inspecteurs van financiën.”

Wenn Artikel 78 des Entwurfs nicht darauf abzielt, in Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 etwas einzufügen, wird er besser ausgelassen. Wenn man sich dafür entscheidet, diesen Artikel 78 um didaktische Gründe trotzdem zu behalten, ist auf Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zu verweisen („gemäß ...“).

Artikel 79

27. In Artikel 79 Absatz 1 des Entwurfs wird die bereits in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 enthaltene Bestimmung teilweise bestätigt, die wie folgt lautet:

„Tot onmiddellijke terugbetaling van de subsidie is gehouden de begunstigde:

- 1° die de voorwaarden niet naleeft, waaronder de subsidie werd verleend;
- 2° die de subsidie niet aanwendt voor de doeleinden, waarvoor zij werd verleend;
- 3° die de in artikel 12 bedoelde controle verhindert.

Blijft de begunstigde van de subsidie in gebreke de in artikel 11 bedoelde verantwoording te verstrekken, dan is hij gehouden tot terugbetaling ten belope van het deel dat niet werd verantwoord.“

In Artikel 79 Absatz 2 des Entwurfs wird ein Auftrag an die Regierung hinzugefügt.

Um zu verdeutlichen, dass Artikel 79 Absatz 1 des Entwurfs nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft selber ausgeht (die doch bestimmen kann, wer zurückfordert), soll diese Bestimmung auch um einen Hinweis auf Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 („gemäß...“) ergänzt werden.

Außerdem muss auch die (teilweise) Rückforderung in Ermangelung einer Rechtfertigung, wie in Artikel 13 Absatz 2 des o.a. Gesetzes vorgesehen wird, erwähnt werden.

Artikel 80

28. In der Begründung ist es von einem Erlass der Regierung vom 19. Dezember 1988 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 28. Juni 1988 zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung von Amateurkunstvereinigungen‘ die Rede.

Über die Frage, ob dieser Erlass auch aufgehoben werden muss, oder ob er weiter angewandt werden wird, bis der Ausführungserlass, der in Durchführung des anzunehmenden Dekrets verabschiedet werden wird, in Kraft tritt, erklärte die Beauftragte :

„Ja, der Erlass von 1988 muss in der Tat aufgehoben werden. Er sollte eigentlich per Erlass aufgehoben werden, scheinbar ist es jedoch möglich dies sofort im Dekret zu tun. Eine solche Aufhebungsbestimmung wird dementsprechend eingefügt.“

Die Aufhebung kann zwar durch einen Erlass der Regierung vorgenommen werden, aber nichts spricht dagegen, dass der Erlass bereits durch das anzunehmende Dekret aufgehoben wird. Artikel 80 des Entwurfs ist also dahingehend zu ergänzen.

29. Auf die Frage, ob es noch andere Dekrete oder Erlasse der Regierung gibt, die die im Entwurf enthaltenen Angelegenheiten betreffen und die aufgehoben werden müssen, antwortete die Beauftragte wie folgt :

„In Anlegung an die vorige Antwort muss der Erlass der Regierung vom 17.05.1995 für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch Verbände und Vereine für die

Ausübung von Amateurkunst (siehe beiliegende Schriftstücke) ebenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebungsbestimmung wird dementsprechend eingefügt.“

Dieser Erlass kann durch einen Erlass der Regierung oder, wenn man es für wünschenswert hält, durch das anzunehmende Dekret aufgehoben werden, und in diesem Fall ist Artikel 80 des Entwurfs ebenfalls zu ergänzen.

Artikel 81

30. Artikel 81 des Entwurfs schreibt einerseits vor, dass die auf Grundlage des zu verabschiedenden Dekrets auszahlenden Zuschüsse alle Leistungen ersetzen, die den Zuschussempfängern auf Grundlage der früheren, durch Artikel 78 (man lese: Artikel 80) aufgehobenen Gesetzgebung zustehen und, andererseits, dass in der Vergangenheit bereits ausgezahlte Leistungen von diesem Dekret unberührt bleiben.

Zu der Finalität dieses Artikels befragt, hat die Beauftragte Folgendes erklärt:

„Ähnliche Bestimmungen wie diese wurden in der Vergangenheit auch schon in anderen Gesetzestexten der DG verwendet (z. B. das Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung vom 17. November 2008 und das Dekret zur Förderung der Jugendarbeit vom 6. Dezember 2011. Diese Bestimmung ist erforderlich, um durch das Inkrafttreten des neuen Dekrets eine Doppelbezuschung zu vermeiden, da mit der Gesetzesreform oftmals ein Wechsel von einer nachträglichen Bezuschung (d.h. Zuschuss für Tätigkeiten des Vorjahrs nach Belegkontrolle) zu einer Bezuschung im laufenden Jahr stattfand. Dies ist im Kulturbereich zwar weniger gravierend, da die strukturellen Zuschüsse über die Kulturvereinbarungen bereits jetzt im laufenden Jahr gezahlt werden. Allerdings erhalten die Amateurkunstvereinigungen auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung einen nachträglichen Zuschuss. Dieser soll laut neuem Vorschlag in eine Pauschale im laufenden Tätigkeitsjahr umgewandelt werden. Daher ist diese Bestimmung auch im vorliegenden Dekret erforderlich. Darüber hinaus ist Absatz 2 des Artikels erforderlich, um zu gewährleisten, dass trotz des Inkrafttretens Zuschüsse für mehrjährige grenzüberschreitende Projekte bezuschusst werden können.“

Diese Erläuterung sollte auch in die Begründung aufgenommen werden.

31. In Artikel 81 Absatz 1 des Entwurfs muss auf Artikel 80 statt auf Artikel 78 hingewiesen werden.

Artikel 82

32. Die Beauftragte hat über die Bedeutung des zweiten Satzes von Artikel 82 § 2 des Entwurfs Folgendes erklärt:

„Hier wird damit zuerst der Förderzeitraum 2015-2019, und dann jeder weitere Förderzeitraum (2020-2024, 2025-2025, etc.) gemeint. Diese Bestimmung gilt für die Zukunft und ist keine reine Übergangsregelung.“

Artikel 82 § 2 des Entwurfs ist tatsächlich keine echte Übergangsregelung, da sie den Übergang zwischen der vorhergehenden Regelung und der neuen Regelung nicht regelt. Es ist also zu empfehlen, diese Bestimmung in einen getrennten Artikel aufzunehmen. Die endgültige Regelung könnte besser in den Artikeln 15 und 17 des Entwurfs stehen, wobei deutlich erwähnt werden muss, welcher Zeitraum berücksichtigt wird, um die durchschnittliche Anzahl von Tätigkeiten der betreffenden Kulturveranstalter und -produzenten zu berechnen.

33. Bezüglich des Artikels 82 § 3 des Entwurfs hat die Beauftragte erklärt, dass diese Bestimmung nur für die Kulturzentren gilt (Artikel 12 bis 14 des Entwurfs). Sie ist damit einverstanden, dass dies verdeutlicht werden muss.

34. Die Beauftragte ist damit einverstanden, dass Artikel 82 § 5 des Entwurfs keine Übergangsbestimmung ist, sondern einen Bestandteil der endgültigen Regelung bildet. Auch diese Bestimmung soll aus Artikel 82 des Entwurfs - „Übergangsbestimmungen“ - ausgelassen werden und als getrennte Bestimmung wahrscheinlich am besten in Abschnitt 2 von Kapitel 4 des Entwurfs aufgenommen werden.

35. Was den Anwendungsbereich betrifft, überschneidet sich Artikel 82 § 6 des Entwurfs mit Artikel 82 §§ 1 und 3 (was die Kulturveranstalter und Kulturproduzenten betrifft oder was die Kulturzentren betrifft). Die Beauftragte hat erklärt, dass diese Bestimmung auszulassen ist.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN